Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 97 (2019)

Heft: 6

Artikel: Arztrezept und -zeugnis per Telefon : eine gute Idee?

Autor: Locher, Heinz / Hollenstein, Christoph DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1086862

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arztrezept und -zeugnis per Telefon: Eine gute Idee?

Die Krankenkasse Swica erlaubt es ihren Telemedizin-Ärzten seit 2019, für 15 Krankheiten und Beschwerden Zeugnisse, Rezepte oder auch etwa Physiotherapie-Verordnungen zu verschreiben.

DAFÜR



Heinz Locher

Gesundheitsökonom, Unternehmensberater und Experte für die Reform von Gesundheitssystemen

n jedem Gesundheitssystem sollten zwei Fehler vermieden werden. Zum einen, dass Personen, die der professionellen Hilfe durch Angehörige von Gesundheitsberufen bedürfen, keinen Zugang erhalten oder in Anspruch nehmen. Zum andern, dass Personen unnötigerweise professionelle Hilfe durch Angehörige von Gesundheitsberufen in Anspruch nehmen. Die erstgenannte Fehlerart kann zu unter Umständen fatalen gesundheitlichen Problemen führen, die zweite Fehlerart zu vermeidbaren Kosten. Beides ist unerwünscht.

Sicherzustellen, dass in möglichst vielen Fällen der «Pfad der Tugend» zwischen beiden Risiken begangen wird, stellt demzufolge eine grosse Herausforderung dar. Diese wird umso grösser, als immer weniger Personen mit den altbewährten «Hausmitteln» vertraut sind und sich deshalb beim Auftreten erster echter oder vermeintlicher Krankheitssymptome unsicher fühlen. Die «Versuchung», insbesondere zu Randzeiten oder an Wochenenden, wenn alle Arztpraxen geschlossen sind, gleich die Dienste einer der immer zahlreicher werdenden Notfallzentren in Anspruch zu nehmen, ist demzufolge gross.

Und nun tritt der durch den Krankenversicherer Swica getragene Telemedizindienst «Santé24» als neuer Anbieter auf den Plan – und fast gleichzeitig auch die vielen «Bedenkenträger», die so charakteristisch für unser Gesundheitssystem sind. Ihre Bedenken – oder sind es eher Unterstellungen? – sind vielfältig: Fehlerrisiko, Missbrauchsrisiko, Gefahr der verdeckten Rationierung durch Swica. Warum nicht einfach Erfahrungen sammeln und daraus lernen – wie dies in allen andern Lebensbereichen bei Innovationen üblich ist? **

DAGFGFN



Christoph Hollenstein

FMH Allgemeine Innere Medizin, Vize-Präsident der Vereinigung der Hausärztinnen und Hausärzte beider Basel, Delegierter Hausärzte Schweiz

in Zeugnis beweist das Vorhandensein eines bestimmten Gegen- bzw. Zustandes bzw. eines Sachverhalts. Ein solcher Beweis kann nur geführt werden, wenn er mit den eigenen Sinnen wahrnehmbar ist und mit dem persönlich Erfahrenen verglichen werden kann. Scheint ein Sachverhalt lediglich wahrscheinlich oder das Vorhandensein eines Gegen- bzw. Zustandes nur gut möglich zu sein, befinden wir uns auf der Ebene der Plausibilität und nicht mehr des Beweises.

Ein Zeugnis einzig auf der Plausibilitätsebene auszustellen, unterhöhlt das Rechtsverständnis und kommt einer Farce gleich. Konkret: Wenn der Arbeitnehmer von krampfartigen Bauchschmerzen und Fieber berichtet, den ganzen Tag hindurch kaltschweissig ist und weder isst noch trinkt, erachtet es jeder Vorgesetzte als plausibel genug, den Mitarbeiter als krank und arbeitsunfähig anzusehen. Hier braucht es kein ärztliches Zeugnis. Falls der Versicherer die Situation nicht gleich einschätzt und seine Leistungspflicht nicht bestätigt, soll der Hausarzt zugeschaltet werden. Diesem obliegt es dann aber, für zusätzlichen Erkenntnisgewinn den Patienten fachärztlich zu befragen und zu untersuchen.

Ähnliches gilt für Verordnungen und Rezepte. Für sie braucht es klare Indikationen sowie die Übersicht über mögliche Interaktionen mit anderen Massnahmen, unerwünschten Wirkungen sowie Behandlungsalternativen. Wenn ein Versicherer bei «Rückenschmerzen ohne Alarmsymptome» standardmässig eine Serie Physiotherapie und sechsstündlich Paracetamol übernehmen will, sei ihm dies unbenommen; die Verantwortung dafür soll er dann aber auch selber tragen. **